

# **GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG**



**WAHLREGLEMENT  
VOM 07. DEZEMBER 2018**

## Inhaltsverzeichnis

### Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	Art. 1	Seite 2
Stimmrecht	Art. 2	Seite 2
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3	Seite 2
Stellvertretung	Art. 4	Seite 2
Wahltag	Art. 5	Seite 2
Urnenöffnungszeiten	Art. 6	Seite 2
Druck der Wahlzettel	Art. 7	Seite 2
Stimmrechtsausweise	Art. 8	Seite 3
Zustellung der Wahlzettel	Art. 9	Seite 3
Auflage der Wahlzettel	Art. 10	Seite 3
Ständiger Wahlausschuss	Art. 11	Seite 3
Nichtständiger Wahlausschuss	Art. 12	Seite 4
Instruktion	Art. 13	Seite 4
Aufgaben	Art. 14	Seite 4
Ungültige Wahl	Art. 15	Seite 4
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 16	Seite 4
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 17	Seite 5
Verfahren bei Unregelmässigkeiten, Anzeige	Art. 18	Seite 5
Wahlprotokoll	Art. 19	Seite 5
Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen	Art. 20	Seite 5
Beschwerden	Art. 21	Seite 6

### Die Urnenwahlen nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz)

Wahltermin	Art. 22	Seite 6
Wahlvorschläge	Art. 23	Seite 6
Ausschlussgründe	Art. 24	Seite 6
Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 25	Seite 7
Vertreter	Art. 26	Seite 7
Prüfung der Wahlvorschläge	Art. 27	Seite 7
Fehlende Wahlvorschläge	Art. 28	Seite 7
Wahlvorschläge	Art. 29	Seite 7
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 30	Seite 8
Ausgestaltung der Namensliste	Art. 31	Seite 8
Ungültige Wahlzettel	Art. 32	Seite 8
Ungültige Namen	Art. 33	Seite 8
Streichungen	Art. 34	Seite 9
Wahlgang	Art. 35	Seite 9
Los	Art. 36	Seite 9
Stille Wahl	Art. 37	Seite 9
Ersatzwahl	Art. 38	Seite 9
Minderheitenschutz	Art. 39	Seite 9

### Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	Art. 40	Seite 9
Strafen	Art. 41	Seite 9
Übergangsbestimmung	Art. 42	Seite 9
Inkrafttreten	Art. 43	Seite 9
Genehmigungsverbal		Seite 10
Auflagezeugnis		Seite 10
Genehmigungsvermerk AGR		Seite 10

## Allgemeine Bestimmungen

- Urnengeschäfte**      **Art. 1** Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR) Art. 3.
- Stimmrecht**      **Art. 2** Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt und angemeldet ist.
- Briefliche Stimmabgabe**      **Art. 3** Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
- Stellvertretung**      **Art. 4** Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
- Wahltag**      **Art. 5** Die Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
- Urneneröffnungszeiten**      **Art. 6** <sup>1</sup> Die Urnen sind am Wahltag (Sonntag) wie folgt geöffnet:  
  
Hauptbüro Hirschhorn  
von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Filiälbüro Bundsacker  
von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
  
Die vorzeitige Stimmabgabe ist ebenfalls möglich an dem der Wahl vorangehenden Freitag während der Bürostunden auf der Gemeindeverwaltung  
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
  
<sup>2</sup> Die vorgenannten Urneneröffnungszeiten gelten ebenfalls für kantonale und eidgenössische Abstimmungen und Wahlen.  
  
<sup>3</sup> In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
- Druck der Wahlzettel**      **Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Wahlzettel an.  
  
<sup>2</sup> Sie oder er lässt für alle Stimmberechtigten Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.  
  
<sup>3</sup> Es werden keine ausseramtlichen Wahlzettel verwendet.  
  
<sup>4</sup> Finden gleichzeitig unterschiedliche Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

Stimmrechtsausweis	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.</p> <p><sup>2</sup> Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,</li><li>b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,</li><li>c) Datum der Wahl oder Abstimmung.</li></ul> <p><sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.</p>
Zustellung der Wahlzettel	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel und die Namenslisten gemäss Art. 31 spätestens drei Wochen vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlunterlagen.</p>
Wahlprospekte	<p><sup>2</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Auflage der Wahlzettel	<p><b>Art. 10</b> Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Ständiger Wahlausschuss	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen ständigen Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für 4 Jahre. Der Ausschuss besteht aus 6 stimmberechtigten Personen und 3 Personen aus der Gemeindeverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche im Wahlkreis stattfindenden Urnenwahlen werden durch den ständigen Wahlausschuss ausgemittelt.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann den Ausschuss für die Mithilfe beim Urnendienst erweitern.</p> <p><sup>4</sup> Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger zu publizieren.</p> <p><sup>5</sup> Personen, welche zur Wahl stehen, dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.</p>

Nichtständiger Stimmausschuss	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Für jede kantonale und eidgenössische Abstimmung wird ein nichtständiger Stimmausschuss eingesetzt, welcher sich aus der Mitte der Stimmberechtigten der Gemeinde zusammensetzt und zusammen mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Personen und einer Person aus der Gemeindeverwaltung besteht.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der nichtständigen Stimmausschüsse werden auf Antrag der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers durch den Gemeinderat ernannt.</p> <p><sup>3</sup> Die Namen der Mitglieder der nichtständigen Stimmausschüsse sind einmal im amtlichen Anzeiger zu publizieren.</p>
Instruktion	<p><b>Art. 13</b> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p><sup>3</sup> Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Wahl	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p><sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Es können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl	<p><sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p>

	<p><sup>2</sup> Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahlgangs durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– keine Mängel zu beheben sind,</li><li>– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und</li><li>– die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.</li></ul>
Veröffentlichung	<p><sup>3</sup> Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p><sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl anzeigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p><sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.</p>
Wahlprotokoll	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Das Datum und den Zweck der Wahl,</li><li>– die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,</li><li>– die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,</li><li>– die Stimmbeteiligung,</li><li>– die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel,</li><li>– die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,</li><li>– allfällige Bemerkungen des Ausschusses.</li></ul> <p><sup>3</sup> Bei Majorzwahlen zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,</li><li>– die Namen der Gewählten.</li></ul> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.</p>
Aufbewahrung Wahlunterlagen	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen sicher</p>

aufbewahrt.

<sup>2</sup> Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigenzetteln verpackt.

<sup>3</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

**Art. 21** <sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen und gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

<sup>3</sup> Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahltermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

## Die Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Wahltermin

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

<sup>2</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

<sup>3</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

<sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschlussgründe

**Art. 24** <sup>1</sup> Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

<sup>2</sup> Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeinde-

schreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahntag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

<sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

<sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

<sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

Vertreter

**Art. 26** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 24 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

**Art. 28** <sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahntag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Wahlvorschläge

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

<sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publi-



kation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten einen amtlichen Wahlzettel mit leeren Linien gemäss der Anzahl der zu wählenden Mitglieder und eine Liste mit den offiziellen Kandidatinnen und Kandidaten.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können handschriftlich maximal so viele Kandidatinnen und Kandidaten auf den amtlichen Wahlzettel schreiben, wie leere Linien vorhanden sind.

<sup>3</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.

Ausgestaltung der Namensliste

**Art. 31** <sup>1</sup> Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf der dem Wahlmaterial beizulegenden Liste in folgender alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:

- a) zuerst die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber;
- b) dann die neuen Kandidatinnen und Kandidaten.

<sup>2</sup> Für jede Person enthält die Namensliste folgende Angaben:

- a) Familien- und Vorname,
- b) Jahrgang,
- c) den Vermerk "bisher" oder "neu",
- d) die Partei oder Gruppierung, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat.
- e) Beruf und
- f) Wohnadresse

<sup>3</sup> Sie muss überdies den Hinweis enthalten, dass nur darauf aufgeführte Personen wählbar sind.

Ungültige Wahlzettel

**Art. 32** <sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen Wahlzettel stammen,
- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

**Art. 33** <sup>1</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

<sup>2</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 33 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen.</p>
Wahlgang	<p><b>Art. 35</b> Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen (relatives Mehr).</p>
Los	<p><b>Art. 36</b> Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.</p>
Stille Wahl	<p><b>Art. 37</b> Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>
Ersatzwahl	<p><b>Art. 38</b> Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p>
Minderheitenschutz	<p><b>Art. 39</b> Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorwahlverfahren bleiben vorbehalten.</p>

## Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	<p><b>Art. 40</b> Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p>
Strafen	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Übergangsbestimmung	<p><b>Art. 42</b> Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2021 bis 2024 vom Herbst 2020 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt Art. 42.</p> <p><sup>2</sup> Art. 6 (Urnenöffnungszeiten) tritt ab 01.01.2019 in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement vom 11.06.2003.</p>

Das vorliegende Wahlreglement wurde nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 13.08.2018, Beschluss Nr. 109 von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 07.12.2018, Beschluss Nr. 120, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 07.12.2018

**GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**

Der Präsident

Der Sekretär

*sig. W. Hertig*

*sig. M. Oberer*

Walter Hertig

Markus Oberer

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 07.12.2018 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Schwarzenburg Nr. 44 vom 01.11.2018, Nr. 45 vom 08.11.2018 sowie Nr. 49 vom 06.12.2018 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 08.01.2019

Der Gemeindeschreiber

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer

### **Genehmigungsvermerk des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:**

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 17. Jan. 2019

*sig. M. Schürch*